



STEUERN & RECHT

DSGVO: SCHUFA-Geschäftskonzept auf dem Prüfstand

Wie lange darf die SCHUFA öffentliche Informationen speichern und verwerten – nur bis die zugrunde liegende Information gelöscht wird oder länger? Das VG Wiesbaden hält es für möglich, dass Datenabgleiche in dieser Form überhaupt nicht zulässig sind. Nun steht aber zunächst eine Entscheidung des EuGH an.

Vor Kurzem musste die SCHUFA vor dem Oberlandesgericht Schleswig bereits eine Niederlage verbuchen, jetzt steht der Wirtschaftsauskunftei weiterer rechtlicher Ärger ins Haus. Das Thema ist wieder ein ganz Ähnliches. Es geht darum, wann die SCHUFA Holding AG Informationen hinsichtlich der Restschuldbefreiung wieder löschen muss, die sie den Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte entnommen hat.

SCHUFA überträgt Informationen in eigenes Register

Der Kläger hatte von der SCHUFA gefordert, die über ihn hinterlegten Informationen zu seiner Restschuldbefreiung zu löschen. Die relevanten Daten hatte die Wirtschaftsauskunftei den offiziellen Veröffentlichungen der Insolvenzgerichte entnommen und in ihre eigenen Verzeichnisse übertragen.

Auskunftei hat andere Verhaltensregeln

Während die amtlichen Bekanntmachungen sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung

wieder gelöscht werden, hält die SCHUFA die Informationen jedoch länger vor. Die Auskunftspflicht bezieht sich bei diesem Umgang mit den Daten auf die „Verhaltensregeln für die Prüf- und Löschfristen von personenbezogenen Daten durch die deutschen Wirtschaftsauskunfteien“ vom 25.08.2018. Dementsprechend werden Eintragungen erst nach drei Jahren gelöscht.

Datenschutzbeauftragter winkt ab

Weil die SCHUFA die über ihn gesammelten Daten nicht löschen wollte, wandte sich der Kläger zunächst an die zuständige Aufsichtsbehörde. In diesem Fall war das der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit. Der lehnte das Begehren des Klägers, auf eine Löschung hinzuwirken, jedoch ab.